



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Senfkörner**

Stand: 14.12.2017

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Qualitätssicherung (QS).....	4
2.1 Erzeugerbetrieb (QS).....	4
2.2 Erfassungsbetriebe, Lagerhalter und Handelsbetriebe .....	6
2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (QS).....	6
3 Herkunftssicherung (HS).....	8
3.1 Erzeugerbetrieb (HS) .....	9
3.2 Erfassungsbetriebe, Lagerhalter und Handelsbetriebe (HS).....	9
3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (HS) .....	10
4 Kennzeichnungsvorgaben .....	11
4.1 Lose GQ-Ware.....	11
4.2 Abgepackte GQ-Ware.....	12
4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten .....	12
5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung .....	16
6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger.....	17
7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen .....	18
8 Prüfkosten.....	19
9 Inkrafttreten.....	19

# Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Senfkörner zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

## 1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Handel und Vermarktung bzw. Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

### **Senfkörnern**

zur Herstellung von Lebensmitteln verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

In Ergänzung zu den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ sind die in der aktuell gültigen Version entsprechenden Prüfberichte und Prüfpläne für den jeweiligen Produktbereich zu sehen. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de) veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Senfkörner. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem für diesen Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer festzulegen.

Alle Betriebe, die am Programm GQ teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind 3 Jahre aufzubewahren – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

## 2 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Senfkörnern eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten.

Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Erfassung, die Lagerung, den Handel und die Verarbeitung bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine geeignete Dokumentation nachzuweisen.

### 2.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Senfkörner (= GQ-Kultur) können nur Senfkörner verwendet werden, die entsprechend dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Senfkörner“ erzeugt wurden.

Der Erzeuger, der GQ-Senfkörner abgibt, garantiert, dass er die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllt:

- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften sowie Erzeugung der GQ-Ware nach guter fachlicher Praxis.
- Schlag- (bzw. Kultur-) bezogene Aufzeichnungen aller durchgeführten acker- und pflanzenbaulicher Maßnahmen an der GQ-Kultur hinsichtlich Standort, Anbau und Ernte, insbesondere Saat (inkl. Beizung), Düngung, Pflanzenschutz, Beregnung und Erntezeitpunkt (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschließlich Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei).
- Verwendung von zertifiziertem/anerkannten Saatgut (bei entsprechender Verfügbarkeit).
- Durchführung von Grundbodenuntersuchungen für jeden Schlag (auch bei Flächen < 1 ha) auf Phosphat, Kali, Magnesium und pH-Wert mindestens alle 6 Jahre.
- Durchführung einer Düngebedarfsermittlung gemäß gesetzlicher Vorgaben auf Basis einer jährlichen  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchung (Stickstoff) oder amtlicher Beratungsempfehlungen.
- Ordnungsgemäße Lagerung organischer und mineralischer Düngemittel.
- Kein Einsatz auf allen Betriebsflächen von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren.
- Kein Einsatz von
  - ✓ gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten)
  - ✓ Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (NaWaRo-Definition gemäß Anlage 2 II Nr. 1 EEG 2009).

Davon ausgenommen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:

- ✓ Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung
- ✓ Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Wein und Getreide
- ✓ Rückstände aus der Konservenfabrikation

- ✓ Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen
- ✓ Reststoffe aus der Zuckerherstellung
- ✓ Ausbringung mit schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einer einzelbetrieblichen Prüfung unter Einhaltung der erteilten Auflagen.
- Jährliche Erstellung eines betrieblichen Nährstoffvergleichs gemäß gesetzlicher Vorgaben.
- Vorhandener Sachkundenachweis für alle Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwender.
- Einsatz ausschließlich zugelassener Pflanzenschutz- und Beizmittel sowie geprüfter Applikationstechnik.
- Ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und -behältnissen.
- Ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung von Ernteneben- bzw. -abfallprodukten.
- Gesamte Eigenproduktion von Senfkörnern nach GQ-Richtlinien (keine Parallelproduktion identischer Kulturen).
- Regelmäßige Teilnahme an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen/Beratungen (mind. einmal jährlich).
- Einhaltung folgender Mindestkonditionen für GQ-Senfkörner:
  - ✓ Feuchtegehalt 6 - 9 %
  - ✓ Gehalt freier Fettsäuren max. 2 %
  - ✓ Besatz max. 2 %

Zur Erhaltung der Qualität der Produkte ist Folgendes zu beachten:

- Schutz des Erntegutes vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen.
- Sachgerechte, kulturspezifische Lagerung. Bei Lagerung auf dem Erzeugerbetrieb ist dies nur in geeigneten Lagern und unter Einhaltung der Bestimmungen in Nr. 2.2 zulässig.
- Produktgerechter Warentransport.
- Bei Bedarf Trocknung der GQ-Senfkörner.
- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen (mind. einmal jährlich pro Kultur) oder Teilnahme an einem anerkannten externen Rückstandsmonitoring.
- Dokumentation aller Nacherntebehandlungen sowie der Produkthandhabung innerhalb der Primärproduktion<sup>1</sup>.
- Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schädner- und Vorratsschädlingen.

---

<sup>1</sup> Siehe Definition Primärproduktion „Geprüfte Qualität – Bayern“

## 2.2 Erfassungsbetriebe, Lagerhalter und Handelsbetriebe

Ein Betrieb, der GQ-Senfkörner erfasst, lagert, handelt oder abgibt, hat eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Die gesetzlichen Hygienevorschriften und nachfolgende aufgeführte Qualitätskriterien sind zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schädner- und Vorratsschädlingen auf dem Betriebsgelände sowie beim Warentransport.

Darüber hinaus sind vom Inverkehrbringer folgende Kriterien zu erfüllen:

- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen (mind. einmal jährlich pro Kultur) (*Für Primärproduktion Teilnahme an Rückstandsmonitoring ausreichend*).
- Einhaltung folgender Qualitätskriterien (Vorliegen mind. einer Untersuchung pro Partie):
  - ✓ Feuchtegehalt 6 - 9 %
  - ✓ Gehalt freier Fettsäuren max. 2 %
  - ✓ Besatz max. 2 %
- Lagerung der GQ-Ware geschützt vor Wasser und Feuchtigkeit.
- Lagerung getrennt von Nicht-GQ-Ware; ggf. vorherige Reinigung des Lagers.
- Keine Vermischung mit alterntiger Ware.
- Kein Zugang von Vögeln, Nagetieren oder anderen Schädlingen, Einsatz einer geeigneten Schädlingsbekämpfung.
- Abdeckung von Glühlampen oder Leuchtstoffröhren über der Ware zum Schutz vor Glassplittern.
- Geeignete Konditionierung bei dauerhafter Lagerung.
- Transportmittel, die für den Transport von GQ-Senfkörnern verwendet werden, müssen sauber und geeignet sein, diesen Rohstoff in die Lebensmittelkette einzubringen. Die Ware muss bei größeren Transportentfernungen abgedeckt werden.
- Kein Einsatz chemisch-synthetischer Reinigungs- und Desinfektionsmittel während der Lagerung.

## 2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (QS)

Ein Lebensmittel mit GQ-Zutat ist ein Lebensmittel, das zu einem gewissen Anteil aus GQ-Produkten hergestellt wird. Die produktspezifischen Qualitätsanforderungen, die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit der Herkunft sowie die programmspezifischen Prüfbestimmungen mit dem dreistufigen Kontrollaufbau und der staatlichen Systemaufsicht gelten nur für die ausgelobten GQ-Zutaten, nicht für das gesamte Lebensmittel.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Vorgaben:

- Der Anteil der GQ-Rohware (hier: Senfkörner) am Endprodukt muss mindestens 60 % betragen (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit).
- Die ausgelobten GQ-Zutaten müssen immer zu 100 % aus dem GQ-Programm kommen.
- Das Fertigprodukt darf keine weiteren Zutaten aus dem ausgelobten GQ-Produktbereich enthalten, die nicht aus dem Programm GQ stammen (hier: keine Nicht-GQ-Senfkörner).
- Ausgeschlossen ist die Herstellung bei Produkten, für die es einen eigenen Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend der dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten mit nur 60 % GQ-Rohware erzeugt werden.

Ein Betrieb, der Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellt, muss ebenfalls als GQ-Zeichennutzer für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Stufe zertifiziert sein.

Der Betrieb hat sich an die Standards einer ordnungsgemäßen Verarbeitung zu halten. Die Vorgaben der Hygienevorschriften und nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien sind zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Verarbeitungsräumen.
- Ordnungsgemäße Lagerung von GQ-Ware und Lebensmitteln mit GQ-Zutaten.
- Durchgängige Einhaltung der produktgerechten Kühltemperaturen.
- Abfallmanagement.

Für Betriebe, die im Handel und Endverkauf von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten tätig sind, haben folgende Bestimmungen zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Sachgerechte, kulturspezifische Lagerung sowie Warentransport in einem geeigneten Temperaturbereich.
- Sicherstellung der produktgerechten Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe.

- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (*Stufe Endverkauf*).
- Abfallmanagement.

### 3 Herkunftssicherung (HS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Senfkörnern Beteiligten einzuhalten. Das Zeichen darf nur für Senfkörner verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Lagerung und Aufbereitung und Verarbeitung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft (z.B. Bayern) sowie dem Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ zugeordnet werden können.

GQ-Senfkörner müssen diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt, durchgängig gelagert, aufbereitet und ggf. verpackt werden.

Lebensmittel mit GQ-Senfkörnern müssen ebenfalls durchgängig in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, verpackt, gelagert etc. werden.

Ein rechtsverbindlicher Beleg, welcher die Konformität von GQ-Senfkörnern mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt (= GQ-Kennzeichnung auf Begleitpapieren und Rechnungen), muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Alle an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Senfkörnern Beteiligten verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

GQ-Produkte müssen auf allen Warenbegleitpapieren als solche gekennzeichnet sein (z.B. „GQ-Senfkörner“). Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen. Das GQ-Produkt muss lückenlos von der Endverkaufsstelle bis zum Erzeuger rückverfolgbar sein. Ebenso muss das Produkt vom Erzeuger über den Handel bis zur Endverkaufsstelle vorwärts verfolgbar sein. Dies kann anhand der Los-Nummer, des Mindesthaltbarkeitsdatum oder anhand anderer definierter Parameter geschehen. Das System muss jedoch für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Die Abgabe von GQ-Ware (sowohl GQ-Produkte als auch Lebensmittel mit GQ-Produkten) in Verpackungen, die nicht der Fertigpackungsverordnung entsprechen, an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.), die nicht über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind, ist grundsätzlich verboten.

Falls seitens der Hersteller/Erzeuger bzw. Inverkehrbringer (Zeichennutzer) die nachfolgende stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit über die gesamte Handelskette (z.B. über Groß-/Zwischenhandel/Großmarkt an ambulante Verkaufsstellen) nicht sichergestellt werden kann, darf auf Verpackungen bzw. Transportbehältnissen das GQ-Zeichen nicht direkt angebracht werden. Eine alternative Kennzeichnung mit dem GQ-Zeichen über Bänderolen oder Einleger kann bis zum Vorliegen weiterer Praxiserfahrung in der Verwendung des GQ-Zeichens erfolgen.

### 3.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Erzeugerbetrieb garantiert, dass

- alle Betriebsflächen ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) liegen.
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Senfkörnern ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- die Flächen auf denen GQ-Senfkörner angebaut werden, eindeutig zu identifizieren sind (z.B. Feldtafeln oder Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag).
- bei betriebseigener Lagerung die GQ-Senfkörner eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert werden (inkl. Lagerdokumentation).
- die von ihm abgegebenen GQ-Senfkörner auf seinem Betrieb nach den GQ-Richtlinien im jeweiligen Herkunftsgebiet (z.B. Bayern) erzeugt und ggf. gelagert und im Rahmen der Primärproduktion aufbereitet wurden.
- keine Parallelproduktion von Senfkörnern als GQ-Senfkörner und Nicht-GQ-Senfkörner stattfindet.
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (inkl. Transportdokumentation).

### 3.2 Erfassungsbetriebe, Lagerhalter und Handelsbetriebe (HS)

Der Betrieb garantiert, dass

- die mit dem GQ-Zeichen gekennzeichneten Senfkörner diesen Bestimmungen entsprechen.
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Senfkörnern ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung der GQ-Produkte mit Nicht-GQ-Produkten in allen Betriebsbereichen stattfindet.
- bei betriebseigener Lagerung GQ-Senfkörner eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Senfkörner während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von Senfkörnern, getrennt nach GQ-Senfkörner sowie Nicht-GQ-Senfkörner, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seine Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

### **3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (HS)**

Ein Betrieb, der GQ-Senfkörner zur Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Produkten (z.B. Senf) verarbeitet, garantiert, dass

- die Herstellung und ggf. das Verpacken des Lebensmittels mit GQ-Zutat ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- für die im Produkt verwendete GQ-Ware eine rechtsverbindliche GQ-Garantieerklärung der Vorstufe vorliegt.
- eine räumliche und/oder zeitliche Trennung der Lagerung sowohl von GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten als auch von Lebensmitteln mit GQ-Produkten und Lebensmitteln ohne GQ-Produkte stattfindet.
- die Verarbeitung von GQ-Ware bzw. die Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten von der Verarbeitung bzw. Herstellung anderer Produkte räumlich und/oder zeitlich getrennt ist bzw. eine Vermischung durch geschlossenen Partien und eindeutige Kennzeichnung ausgeschlossen werden kann.

Die Händler von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, die nicht der Fertigpackungsverordnung entsprechen, garantieren zudem, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen.
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt.
- eine räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ- und Nicht-GQ-Produkten stattfindet.
- bei betriebseigener Lagerung GQ-Ware eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Senfkörnern sowie Nicht-GQ-Senfkörnern, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

## 4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von GQ-Senfkörnern Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ-Senfkörnern mit Nicht-GQ-Senfkörnern stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorte bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung, auch auf Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch neuer Packungen/Packungsgrößen.

Dabei gelten folgende GQ-Kennzeichnungsvorgaben:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z.B. [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de)) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers/Erzeugers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer)<sup>2</sup>. Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Los Nr./ Chargen Nr./ Ident. Nr. zur Rückverfolgbarkeit.

### 4.1 Lose GQ-Ware

Lose GQ-Ware bezeichnet Ware, die nicht der Fertigpackungsverordnung entspricht.

Betriebe, die GQ-Senfkörner lose beziehen und/oder diese lose als GQ-Senfkörner anbieten, sind verpflichtet anhand eines internen Kennzeichnungssystems die GQ-Ware eindeutig zu kennzeichnen und die Identifizierung der GQ-Ware durchgängig sicherzustellen.

---

<sup>2</sup> Unter Inverkehrbringer sind nach GQ Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

Wird an einen GQ-Zeichennutzer lose GQ-Ware abgegeben, genügt eine Kennzeichnung der Umverpackung.

Die Abgabe von ausgelobten GQ-Senfkörnern in Verpackungen, die nicht der Fertigverpackungsverordnung entsprechen, an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.), die nicht über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind, ist grundsätzlich verboten.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Ware lose anbieten, sind verpflichtet, durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Ware stattfindet.

## 4.2 Abgepackte GQ-Ware

Betriebe, die GQ-Senfkörner in Endverpackungen abgeben, sind zur dauerhaften Kennzeichnung entsprechend der gültigen GQ-Kennzeichnungsvorgaben für pflanzliche Produkte verpflichtet:

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Senfkörner abgepackt und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/oder mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass für den Verbraucher keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Senfkörnern stattfindet.

So lange ein Unternehmen ausschließlich mit fertig abgepackter GQ-Ware (gemäß Fertigverpackungsverordnung) handelt, ist eine Einbindung dieses Unternehmens außerhalb des im Zeichen genannten Gebiets als Zeichennutzer generell denkbar.

Der Lizenznehmer ist für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nach Prüfung der Voraussetzungen zuständig. Die GQ-Kennzeichnungsvorgaben behalten ihre Gültigkeit. Bei Bedarf kann die Zeichennutzung durch den Lizenznehmer mit weiteren Auflagen verbunden werden.

Außerhalb des im Zeichen genannten Gebietes liegende LEH-Zentralläger, welche im Zeichen genannten Gebiet zeichennutzende LEH-Filialen beliefern, können nach Prüfung der Voraussetzungen uneingeschränkt als GQ-Zeichennutzer eingebunden werden und sowohl verpackte als auch offene GQ-Ware an die jeweiligen an sie gebundenen und zeichennutzenden LEH-Filialen im genannten Gebiet weitergeben. Bei Bedarf kann die Zeichennutzung durch den Lizenznehmer mit weiteren Auflagen verbunden werden.

Nicht-zeichennutzende Filialen innerhalb des im Zeichen genannten Gebietes als auch alle Filialen außerhalb des im Zeichen liegende Gebietes dürfen ausschließlich mit fertig verpackter Ware beliefert werden.

## 4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten

Bei „Lebensmitteln mit GQ-Zutaten“ müssen die ausgelobten GQ-Zutaten in der Zutatenliste mit Mengenanteil klar gekennzeichnet werden und immer zu 100 % aus dem Programm kommen.

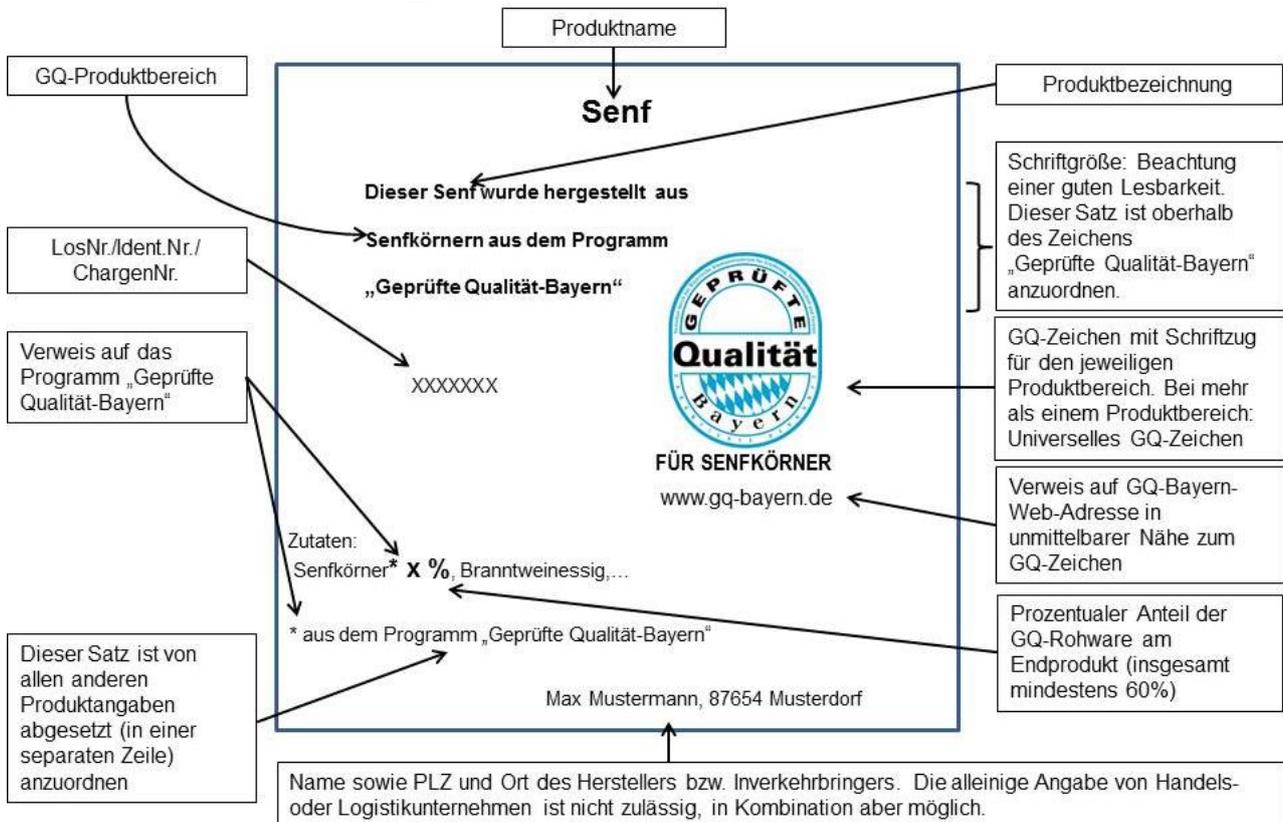
Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten ist eine Vorabinformation und Genehmigung der Endprodukte in jedem Einzelfall (bei jedem Produkt und jeder Rezeptur-/Etikettenänderung) durch den Lizenznehmer erforderlich. Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen.

Neben den allgemeingültigen Regelungen zur Kennzeichnung von pflanzlichen bzw. tierischen GQ-Produkten gelten für Lebensmittel mit GQ-Zutaten folgende Punkte:

- Oberhalb des Zeichens „Geprüfte Qualität“ mit darunter stehender Nennung des Produktbereichs ist der Satz „Dieses *Produktname* (z.B. *Senf*) wurde hergestellt aus *GQ-Zutat* (z.B. *Senfkörner*) aus dem Programm Geprüfte Qualität“ anzubringen.
- Die Kennzeichnung muss – bei Fertigverpackungen – den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, d.h. Zutaten müssen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils genannt werden.
- In der Zutatenliste sind die Zutaten aus dem Programm GQ mit einem „\*“ zu kennzeichnen. Die Sternenerläuterung „\* aus dem Programm Geprüfte Qualität“ ist abgesetzt von sonstigen Textbestandteilen auszuführen.
- In der Zutatenliste ist bei der jeweiligen GQ-Zutat der prozentuale Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt anzugeben.
- Ausgeschlossen ist eine derartige Kennzeichnung bei Produkten, für die es einen eigenen GQ-Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann diese nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten umgehen.
- Die GQ-Kennzeichnung setzt gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben nicht außer Kraft. Die GQ-Kennzeichnung ist zusätzlich anzugeben.

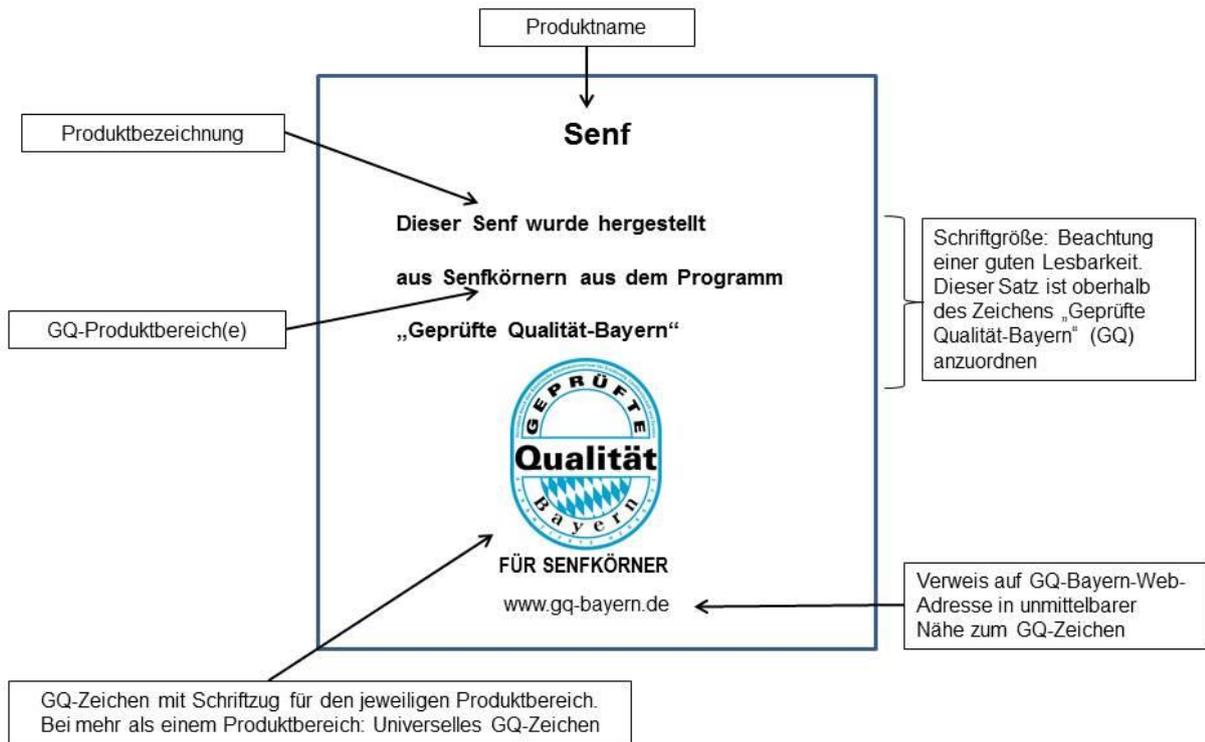
Grundstruktur zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten  
am Beispiel GQ-Bayern-Senf:

Einseitiges Etikett auf der Frontseite

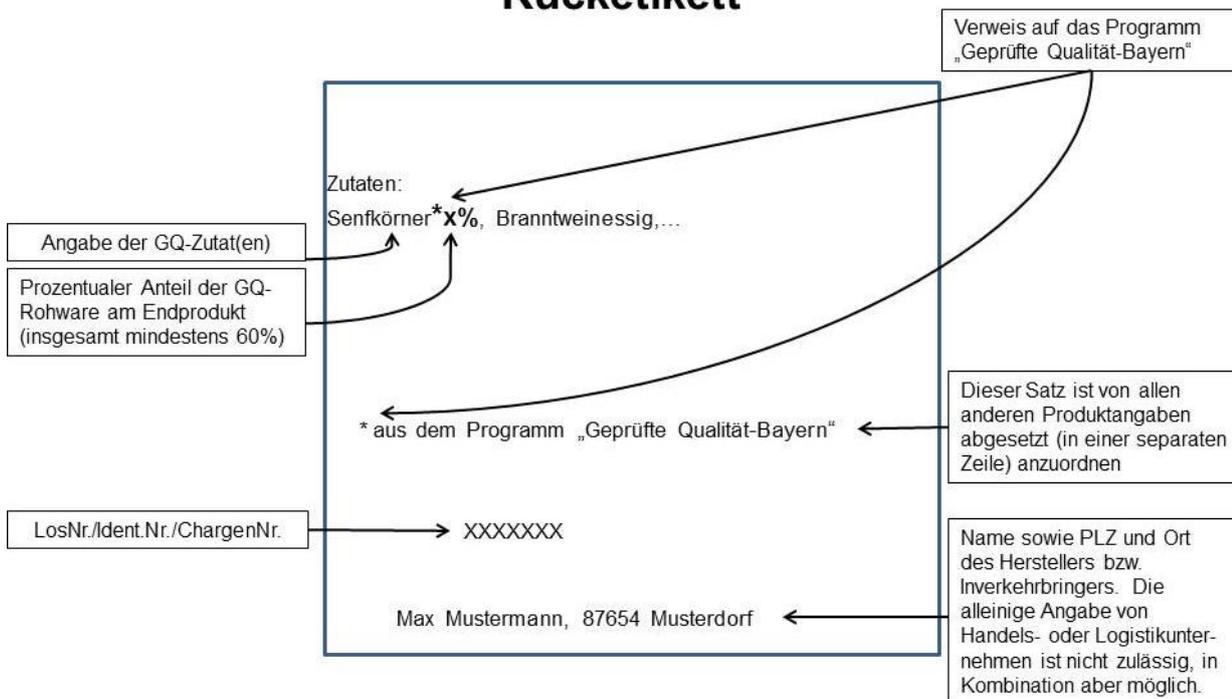


Beidseitiges Etikett:

### Frontetikett



### Rücketikett



## 5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Verkaufsmengenmeldung

Alle Betriebe, die am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm GQ teilnehmen, verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrags mit einem für den entsprechenden GQ-Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMELF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden.

Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

## 6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss zur Weiterentwicklung der Programminhalte oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **8 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 14.12.2017 in Kraft.